

**Satzung der Europäischen Gesellschaft für neuroendokrine Tumorerkrankungen – European
Neuroendocrine Tumor Society (ENETS) e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Neuroendocrine Tumor Society (Europäische Gesellschaft für neuroendokrine Tumorerkrankungen e. V., ENETS)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich neuroendokriner Tumorerkrankungen. Die Tätigkeit des Vereins soll wissenschaftlich ideell sein.

Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch

- die Förderung der Erforschung der Grundlagen neuroendokriner Tumorerkrankungen und neuartiger Diagnose- und Therapieverfahren,
- Fortsetzung der bisherigen erfolgreichen Kooperationen europäischer Exzellenz-Zentren,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in dem bezeichneten Forschungsbereich,
- die Förderung der Forschung durch Einwerbung und Ansiedelung von Stiftungsprofessuren,
- die Förderung der Wissenschaft durch Einrichtungen von Servicebereichen,
- die Förderung der Forschung durch gemeinsame Nutzung von technischen Ressourcen,
- die Förderung der Verbreitung von Fortschritten in der Krankenversorgung von neuroendokrinen Tumorerkrankungen und der Wahrung der damit verbundenen Interessen der betroffenen Patienten und der versorgenden Ärzte,
- die Förderung des Europa-weiten Transfers von Fortschritten aus Forschung und Krankenversorgung in Lehre und Postgraduierten-Weiterbildung,
- die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Vorstellungen von Klinikern und Grundlagenforschern in diesem Bereich,
- Die Gesellschaft dient damit zugleich den Interessen von Patienten, Ärzten, Wissenschaftlern und Medizinstudenten.

Zur Erreichung dieser Ziele soll der Verein

- selbstständig europäische und internationale Forschungsprojekte unter Einbeziehung europäischer Fachleute durchführen,
- Forschungsprojekte anderer Institutionen fachlich begleiten,
- öffentliche internationale Fördermittel sowie Finanzmittel bei deutschen und ausländischen Wirtschaftsunternehmen einwerben,

- Kooperationsvereinbarungen und Verträge zur Durchführung von Forschungsvorhaben abschließen,
- Europaweit umsetzbare Konsensus-Richtlinien veröffentlichen,
- ein Kliniker- und Forschungsnetzwerk bilden und ausbauen,
- alle wissenschaftlichen Ergebnisse zeitnah veröffentlichen,
- Tagungen, Symposien, Kolloquien und Seminare ausrichten,
- den internationalen Austausch neuer Forschungsergebnisse auf den Gebieten der Diagnose und Therapie der neuroendokrinen Erkrankungen fördern,
- die internationale Zusammenarbeit und Publikationen organisieren und verbessern,
- gesicherte Fortschritte in Postgraduiertenkursen für in der Krankenversorgung tätige Kliniker implementieren und
- eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Krebshilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind zunächst die Gründungsmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können jede – unabhängig von Nationalität und Wohnort – voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen ("Institutionelle Mitglieder") werden. Natürliche Personen als Mitglieder sollen ein Interesse an klinischer Forschung auf dem Gebiet neuroendokriner Tumorerkrankungen aufweisen.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands auf schriftlichen Antrag zusammen mit einem Empfehlungsschreiben eines natürlichen oder institutionellen Vereinsmitglieds.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
5. Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
6. Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt oder trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig sind.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In begründeten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, insbesondere bei in der Ausbildung befindlichen oder anderweitig nicht voll im Berufsleben stehenden Mitgliedern, kann der erweiterte Vorstand beschließen, diese Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden.
4. Für Institutionelle Mitglieder kann der erweiterte Vorstand durch einstimmigen Beschluss auch Mitgliedsbeiträge in Form von Sachspenden zulassen.
5. Die Gesellschaft kann neben Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Netzwerkzwecke öffentliche und private Fördermittel und Spenden einwerben.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand (Executive Committee) und der erweiterte Vorstand (Extended Executive Committee),
- die Mitgliederversammlung (General Assembly)
- und
- der Beirat (Advisory Board).

§ 7

Vorstand (Executive Committee) und erweiterter Vorstand (Extended Executive Committee)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Chairman), seinem Stellvertreter (Vice Chairman) und dem Finanzvorstand (Treasurer). Der Stellvertretende Vorsitzende (Vice Chairman) ist zugleich Schriftführer (Recording Clerk) einer jeden Vorstandssitzung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Neben dem Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind dies der designierte Vorsitzende (Chairman Elect), ein Wissenschaftlicher Sekretär (Scientific Secretary) und vier weitere Mitglieder.
3. Aufgrund des internationalen Wirkungskreises sowie auch der internationalen Mitgliederstruktur können der Vorstand und der erweiterte Vorstand auch ausschließlich aus nicht-deutschen Mitgliedern bestehen. Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand ist eine vorherige mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Beirat.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl in den Vorstand und den erweiterten Vorstand ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand für die verbliebene Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtsdauer des Vorsitzenden (Chairman) der Gesellschaft beträgt zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Der/die Vorsitzende des Vorstands wird nach Beendigung der Amtsdauer stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Nach Beendigung der Amtsdauer als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) tritt diese(r) zum Beirat über, um die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds zu ermöglichen. Abweichend von Satz 4 erfolgt während der Amtsdauer des/der Vorsitzenden des Vorstands und des/der stellvertretenden Vorsitzenden keine Wiederwahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Finanzvorstand (Treasurer) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. Er/Sie erstattet jährlich den Kassenbericht.

6. Der erweiterte Vorstand kann für besondere Aufgaben, insbesondere für die Betreuung besonderer Forschungsvorhaben und für andere Aufgaben der Gesellschaft, Projekt- und Forschungsbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft bestellen.

Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben eine(n) Geschäftsführer(in) sowie erforderlichenfalls weiteres Personal einstellen.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss Änderungen an der Satzung der Gesellschaft vornehmen, soweit diese für die Eintragung in das Vereinsregister und/oder die Erlangung bzw. den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus erforderlich sind.
9. Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal jährlich tagen. Der Vorsitzende (Chairman) ruft bei Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzungen. Über die Sitzung ist durch den Schriftführer (Recording Clerk) ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Beschlussverfahren einverstanden sind.
11. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beirat (Advisory Board)

1. Der erweiterte Vorstand wird durch einen Beirat fachlich beraten und unterstützt. Dem Beirat gehören bis zu fünfzig Mitglieder an, jedoch nicht mehr als sechs Mitglieder aus einem Land; § 4 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren ernannt. Die einmalige Wiederernennung für weitere drei Jahre ist zulässig. Um dem Vorstand jährliche Ernennungen bzw. Wiederernennungen zu ermöglichen, wird der Vorstand sowohl im Jahr 2016 wie auch im Jahr 2017 auf der Grundlage eines Losverfahrens jeweils ein Drittel der gesamten Beiratsmitglieder wiederernennen, das verbleibende Drittel sodann im Jahr 2018. Die Ernennungen müssen eine ausgewogene Vertretung aller auf dem Gebiet neuroendokriner Tumorerkrankungen tätigen Fachrichtungen widerspiegeln und sowohl Kliniker wie auch Grundlagenforscher einbeziehen; bis zu zwei von der ENETS Nurse Group bestimmte Krankenschwestern und zwei Patientenvertreter können ebenfalls ernannt werden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Die Beiratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden (Speaker of the Advisory Board) aus ihrer Mitte.
2. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vereins (Chairman) kann an dieser Sitzung teilnehmen; er ist bei Abstimmungen innerhalb des Beirats nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende des Beirats (Speaker of the Advisory Board) kann die Ergebnisse der Beiratssitzung auf der Mitgliederversammlung vortragen.

3. Nationale Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Zielsetzung zu ENETS e. V. sollen ab einer Mitgliederzahl von mindestens 20 Mitgliedern eine feste nationale Repräsentanz (National Representation) im Beirat erhalten können. Bei jeweils 20 weiteren festen Mitgliedern steht diesen Fachzusammenschlüssen jeweils ein weiterer Sitz im Beirat zu. Die nationalen Fachgesellschaften werden in diesem Fall aufgefordert, jeweils einen Kandidaten als Repräsentanten im Beirat zu benennen. Die Berufung dieser Kandidaten in den Beirat erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Aufgabe der nationalen Repräsentanten besteht in der gezielten Vertretung der Interessen ihrer Heimatnation bezüglich der Ziele der Gesellschaft im Beirat.
4. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Mitgliederversammlung (General Assembly)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr gesetzlich ausschließlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden (Chairman), des stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Chairman) und der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer (Auditors),
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) Auflösung der Gesellschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird durch den erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich, entweder elektronisch oder postalisch, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt im Falle elektronischer Einladung am Folgetag der elektronischen Absendung, im Falle postalischer Einladung mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft nachweislich bekannte elektronische bzw. postalische Anschrift abgesandt worden ist.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes (Chairman) oder sein Stellvertreter (Vice Chairman) leiten die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung und die Arten der Abstimmung entsprechend.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende und sich nicht mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindliche Mitglied eine Stimme. Vertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.
5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der die Mitgliederversammlung leitende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretende Vorstandsvorsitzende fünfzehn Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass auf diesen Umstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 3) hingewiesen worden ist.
6. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder Kraft dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 9a

Online-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch in virtueller Form als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Online-Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem Chat-Raum oder einem anderen geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Passwort Zugang haben. Für die Einladung zur Online-Mitgliederversammlung gilt § 9 Ziff. 2 Satz 2 und 3 der Satzung. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassene Versammlungsordnung.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende (Chairman) und die anderen Mitglieder des Vorstandes jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11

Ergänzende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB und des Vereinsgesetzes.

Berlin, den 08. Juli 2020